

Zu § 16 SGB X Tit. 4 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 16 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 16 SGB X Tit. 4 RdSchr. 81a – Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge

Nach § 16 SGB X ausgeschlossene Personen können im Verwaltungsverfahren tätig werden, wenn wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen sind. Die Befugnis nach § 16 Abs. 3 SGB X ist eine Ausnahmeregel, die z. B. im Rahmen der Unfallverhütung nach § 714 Abs. 1 Satz 5 RVO bedeutsam werden kann.